

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hallbergmoos hat die Hebesätze der Grundsteuer A auf 275 v.H. und der Grundsteuer B auf 275 v. H. für das Kalenderjahr 2026 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Steuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet werden kann. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Fälligkeiten sowie die Höhe der festgesetzten Grundsteuer sind aus den zuletzt erteilten Steuerbescheiden zu entnehmen. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntgabe dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre (§ 27 Abs. 3 Satz 2 GrStG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen (1)** Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei **der Gemeinde Hallbergmoos in 85399 Hallbergmoos, Rathausplatz 1**. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München** zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

(1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Gemeinde Hallbergmoos (www.hallbergmoos.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hallbergmoos, 29.06.2026

Gemeinde Hallbergmoos



Benjamin Henn
Erster Bürgermeister

Digital über das Internet

<https://hallbergmoos.digiportal.de/buerger/rathaus-and-verwaltung/bekanntmachungen/digitale-bekanntmachungen>

Beginn digitale Bekanntmachung am 01.07.2026 - Datum Bekanntgabe und Unterschrift:

Ende digitale Bekanntmachung frühestens am 22.07.2026 – Datum Abnahme und Unterschrift: